



JUSAMANDI

01/2026 Zeitschrift für sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Recht

Foto: Gustav Washington



Verfassungsgerichtshof:

**Nicht-binäre Personen ab
sofort rechtlich anerkannt**





Verfassungsgerichtshof

Nicht-binäre Personen ab sofort rechtlich anerkannt

Der Verfassungsgerichtshof hat gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof und dem Innenminister ein Machtwort gesprochen. Auch nicht-binäre Personen haben Anspruch auf eine adäquate Bezeichnung ihres Geschlechts im Personenstandsregister und auf gänzliche Streichung des Geschlechtseintrags.



In seinem historischen Erkenntnis vom 18. Dezember 2025 (E 1297/2025) betont der Verfassungsgerichtshof das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seit Jahrzehnten judizierte Recht auf individuelle Geschlechtsidentität und unterstreicht, dass der Staat gehalten ist, die individuelle Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Geschlecht zu respektieren (Rz 19f). Dieses fundamentale Grundrecht gilt auch für nicht-binäre Personen, die keine binäre Geschlechtszuordnung hinnehmen müssen (Rz 25) und jedenfalls, wie alle transidenten und intergeschlechtlichen Menschen, auch die Streichung ihres Geschlechtseintrags verlangen können (Rz 32, 34).

Wie bereits in seinem Erkenntnis zu intergeschlechtlichen Menschen („Drittes Geschlecht“) aus 2018 weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass der Staat nicht verpflichtet ist, das Geschlecht von Menschen staatlich zu registrieren und er auf diese Registrierung verzichten könnte (Rz 27). Entscheidet er sich für eine Registrierung so muss diese wahr sein und nicht auf das körperlich-biologische Geschlecht abstellen sondern auf die individuelle Geschlechtsidentität (Rz 31, 35).

Verwaltungsgerichtshof wollte halbes Jahrhundert zurück

Der Verfassungsgerichtshof weist damit die Rechtsansicht des Verwaltungsge-

richtshofs zurück, die dieser in dessen Erkenntnis vom 5. Dezember 2024 (Ro 2023/01/0008) zum Ausdruck gebracht hat. Die Bestimmung des rechtlichen Geschlechts ausschließlich nach dem biologisch-körperlichen Geschlecht, anstatt der individuellen Geschlechtsidentität, stellt als fremdbestimmte staatliche Geschlechtszuschreibung eine Menschenrechtsverletzung dar (Rz 19, 25, 31, 37).

Im vorliegenden Fall hat eine biologisch, körperlich eindeutig männliche Person mit nicht-binärer (also weder männlich noch weiblicher) Geschlechtsidentität, das vom Verfassungsgerichtshof 2018 zuerkannte Recht auf einen weder männlichen noch weiblichen Geschlechtseintrag geltend gemacht und die Streichung ihres Geschlechtseintrags beantragt (www.genderklage.at). Das Verwaltungsgericht hat ihr – unter Berufung auf den Verfassungsgerichtshof – Recht gegeben. Dagegen hat der Wiener Bürgermeister Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, der überraschend das Rad der Geschichte wieder ein halbes Jahrhundert zurückdrehen und das rechtliche Geschlecht nur mehr nach dem körperlich-biologischen Geschlecht bestimmen wollte.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2018 ausgesprochen, dass Menschen „(nur) jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren müs-

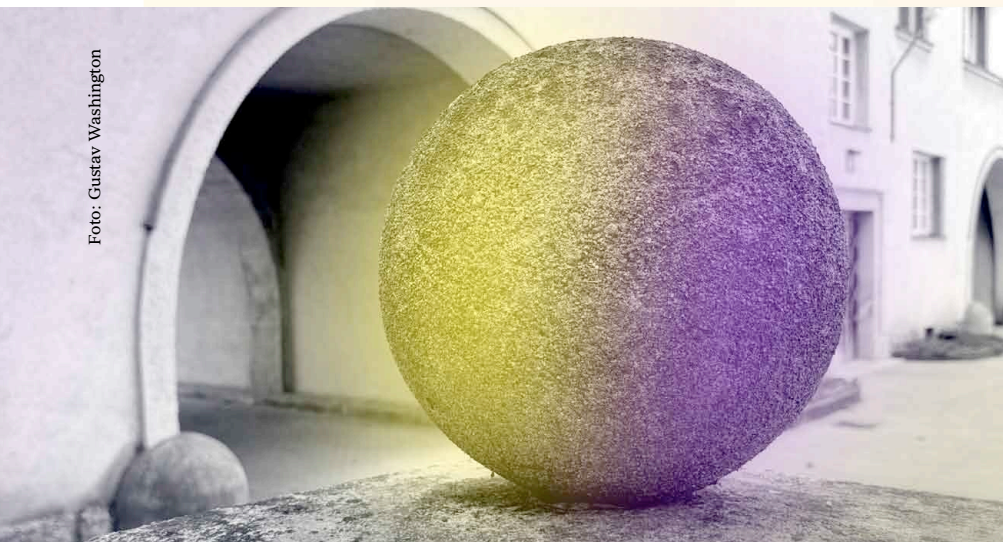
sen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen“ und „Art. 8 EMRK ... insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung (schützt)“ und daher auch nicht männlich oder weibliche Geschlechtsidentitäten als solche zu beurkunden oder der Geschlechtseintrag auf Antrag zu streichen ist (VfGH 15.06.2018, G 77/2018 Rz 18, 42). Seither gibt es im Personenstandsregister und in Urkunden und Ausweisen, neben männlich und weiblich, eine dritte Geschlechtsoption.

Ernsthafte Geschlechtsidentität anzuerkennen

Obwohl der Verfassungsgerichtshof stets von Geschlechtsidentität sprach, haben die Innenminister Kickl, Nehammer und Karner in Erlässen diese vom Verfassungsgerichtshof gebotene dritte Geschlechtsoption auf körperlich intergeschlechtliche Menschen beschränkt, also auf Personen, die körperlich nicht eindeutig männlich oder weiblich sind. Sie gründeten diese Anordnung auf eine (für die damalige Entscheidung nicht relevante) Nebenbemerkung in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aus 2018 (VwGH 14.12.2018, Ro 2018/01/0015 Rn 25).

Dem hat der Verfassungsgerichtshof nun ein Ende bereitet und dabei auch klargestellt, dass nur eine „ernsthafte“ (!) Geschlechtsidentität rechtlich anzuerkennen ist und die Standesämter zur entsprechenden Prüfung auch fachliche Expertisen einholen dürfen (Rz 35).

„Heute ist ein großartiger Tag für die Menschenrechte“, sagt Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) und Rechtsanwalt in den genannten Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs, „Unser Verfassungsgerichtshof, der erste und älteste der Welt, hat sich wieder einmal als wahrer Hüter der Menschenrechte erwiesen.“ ●



Oberlandesgericht Wien

RKL-Präsident Graupner darf Waltraud „kriminell“ nennen

Das Oberlandesgericht hat die einstweilige Verfügung des Handelsgerichts Wien aufgehoben, einen wahren Tatsachekern festgestellt und betont, dass das Recht Graupners auf kompromisslose Meinungsäußerung in Verteidigung der Rechte transidenter Personen überwiegt, auch zwecks Abschreckung allfälliger Nachahmer (OLG-Wien 03.02.2026, 2 R 4/26m).

➔ Der Kläger „Waltraud“ informierte im Herbst 2025 in einem Videobeitrag auf krone.tv selbst proaktiv die Öffentlichkeit, dass er am Standesamt seinen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister, und damit in zahlreichen Urkunden und Ausweisen, erfolgreich von „männlich“ in „weiblich“ und den ersten Vornamen in „Waltraud“ geändert hatte.

„Sie schreiben mir jetzt bitte das, das, das, das“

Zu seinen Motiven teilte er dabei unter anderem mit, dass er einen für ihn unrechtmäßigen Strafantritt hatte, da „Kabeln gekriegt“ und sich gedacht habe „dann bin ich halt eine Frau und dann komme ich ins Frauengefängnis“. Nach Abweisung durch das Standesamt wegen eines rein männlichen Erscheinungsbilds, sei er zu einem Psychiater gegangen und habe ihm gesagt „Na, Sie schreiben mir jetzt bitte das, das, das, das. Gut. Er sei „vielleicht 20 Minuten beim Psychiater“ gewesen und mit dem Gutachten habe die Änderung des Geschlechtseintrags am Standesamt geklappt.

„zu fünf Frauen ein Mann kommt“

Des Weiteren sinnierte er über „das Bild ..., wenn jetzt da zu fünf Frauen in die Zelle ein Mann kommt“ und räumte ein, dass er die Änderung des Geschlechtseintrags „eigentlich“ nur bewirkt habe, um „die Justiz zu ärgern und ich bin jetzt eine Frau und sitze im Frauengefängnis“. Er bezeichnete sich (jeweils in männlicher Form) selbst als „Querulant“, „Nörgler“ und „echter Wiener“ mit dem „Hauptspäß“, für Wirbel zu sorgen.

Diese breiteste öffentlichen Bekundungen zogen eine heftige öffentliche Debatte nach sich, die auch darüber entbrannte, ob Änderungen des Geschlechtseintrags zu leicht möglich seien und die Gesetzeslage für transidente Menschen verschärft werden müsse. Auch prominente Rufe nach Streichung öffentlicher Unterstützung für Beratungseinrichtungen, nicht nur für transidente sondern auch sogar für homo-

und bisexuelle Menschen, wurden laut. In diesem Zusammenhang war RKL-Präsident Graupner Studiogast im „Ö1-Mittagsjournal“ und wurde dort, als Rechtsanwalt und langjähriger Aktivist für LGBTI-Rechte, im Hinblick auf die öffentlichen Darlegungen Waltrauds gefragt, ob das für ihn so klinge, als ob alles rechtens gelaufen sei in diesem Fall.

„mit kriminellen Methoden erschlichen“

Graupner bewertete in dem Liveinterview die von Waltraud geschilderten Handlungen samt Motiv als Anstiftung und Vorlage eines falschen Gutachtens im Verwaltungsverfahren, somit als Erschleichung der Änderung des Geschlechtseintrags mit kriminellen Methoden. Und er drückte seine Erwartung und Hoffnung aus, dass Waltraud nicht im Frauengefängnis landen werde sondern vor dem Strafrichter. Graupner betonte, dass Waltraud ganz massiv den tatsächlich transidenten Personen schade, die es wahrlich nicht leicht haben im Leben und denen jetzt nicht wieder als Folge dieses Falles neue Steine in den Weg gelegt werden sollten. Es sei wichtig, dass man solchen Missbrauch abstelle.

Waltraud klagte Graupner daraufhin, wegen Ehrverletzung und Verletzung der Unschuldsvermutung, auf Unterlassung der Aussagen, das Gutachten sei falsch, er habe ein falsches Beweismittel vorgelegt, den Psychiater angestiftet, eine Straftat begangen, er sei kriminell, habe sich den Geschlechtseintrag mit kriminellen Methoden erschlichen und werde auf Grund vorsätzlichen rechtswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit der Personenstandsänderung vor dem Strafrichter landen. Das Handelsgericht Wien hat Graupner all diese Äußerungen (und sinngleiche Äußerungen) mit einstweiliger Verfügung vom 2. Jänner 2026 mit sofortiger Wirkung untersagt.

Werturteil, keine Tatsachenbehauptung

In seinem Rekurs machte Graupner geltend, dass er ein Werturteil über die von

HG Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

**Dr. Helmut
Graupner**

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

**THE NEW
NEIL CURTIS
PROJECT:
LAYERS!**

SEE HOW A MODEL GETS COATED
IN PAINT IN MANY, MANY LAYERS!

GET 1-2 NEW PHOTOS EACH DAY!

patreon.com/neilcurtis

How far will we go? Find it out!

SPONSOREN



MERKUR
TAXAID



JMC



XTRA!
www.xtra.at

ÖBB



Waltraud selbst öffentlich dargelegten Handlungen abgeben hat und dies zur Verteidigung der Rechte transidenter Personen gerechtfertigt ist.

Das Oberlandesgericht Wien hat Graupner Recht gegeben, die einstweilige Verfügung aufgehoben und den Antrag Waltrauds, Graupner die genannten Äußerungen zu verbieten, abgewiesen (OLG Wien 03.02.2026, 2 R 4/26m). Den Rechtszug an den Obersten Gerichtshof hat das OLG zugelassen.

Wahrer Tatsachenkern

Es bestätigt, dass die Äußerungen Graupners „allein als Werturteil über die klagsseitig selbst öffentlich verbreiteten Tatsachen zu qualifizieren“ sind. Dieses Werturteil, so das Oberlandesgericht, beruht auf einem wahren Tatsachenkern: „Diese klagsseitigen Offenbarungen in ihrer Gesamtheit, insbesondere diese für sich sprechende Motivlage sowie ein bloß 20-minütiger Aufenthalt beim Gutachter samt Gutachtensinhalt gemäß eigener Ansage, bieten einen aus-

reichenden wahren Tatsachenkern für das – auch keineswegs exzessive – Werturteil des Herstellers-Lassens und Verwendens einer wahrheitswidrigen Lugurkunde im Sinne einer – auch als „kriminell“ zu bezeichnenden – Straftat nach § 293 StGB.“

„Zerstreuung schon im Keim“

Dem Argument Graupners, „über das Erfordernis einer energischen Reaktion ohne jegliche Relativierung“ komme „ganz erhebliches Gewicht zu, berücksichtigt man das durch die klagsseitigen Offenbarungen in der Öffentlichkeit allenfalls entstehende Bild einfachster Missbrauchsmöglichkeiten für sachfremde Zwecke und dessen Zerstreuung schon im Keim durch klares Aufzeigen der strafrechtlichen Implikationen“. Waltraud habe „die nunmehr kritisierten Umstände selbst an die Öffentlichkeit getragen“, sodass „auch zwecks Abschreckung allfälliger Nachahmer“ dem Interesse Graupners „auf (wenn auch vorverurteilende) kompromisslose Meinungsäußerung der Vorzug zu geben ist. ●

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barnmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LAbg. a.D., NR-Abg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dzedzic**, Die Grünen
→ **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richtervereinig. → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, Bezirksvorst. Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DD. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → LAbg. a.D. MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt. Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. RichterIn EGMR → NR-Abg. a.D. Mag. ^a **Tereziya Stoitsits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → **Günter Tolar**, Schauspieler & Schriftsteller → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaft. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Twald**, Präsidentin Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR-Abg a.D., SPÖ

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und **kostenlos** spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf **kostenlos** für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/ueber-uns/werde-mitglied-statuten

Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte Jurist:innen: **jeden Donnerstag 19-20 Uhr**

in Kooperation mit der Beratungsstelle **COURAGE**, Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien, **Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym**

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort: Wien; Erscheinungsdatum: 17.04.2026; Titelfoto: Gustav Washington; Layout: Michael Hierner/www.hierner.info**

Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: Vertretungsbefugte Organe: RA Dr. Helmut Graupner (Präsident), Walter Dietz (Generalsekretär), Dr. Rahel Kahlerl (Finanzreferentin); Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA. Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15-jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer LGBTIQ Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.rklambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu). 2016 wurde RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner von der Wiener Landesregierung das Goldene Verdienstzeichen der Stadt Wien und durch den Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik verliehen.